

Antrag auf Schadensersatz ist zulässig. Damit im beschleunigten Verfahren sowohl die Rechte des Geschädigten als auch die des Beschuldigten im Hinblick auf geltend gemachte Schadensersatzansprüche gewährleistet werden, muß der Schadensersatzantrag dem Gericht bis zur Beschlußfassung über die Durchführung des Verfahrens vorliegen.

§260

Ablehnung des beschleunigten Verfahrens

(1) Das Gericht kann von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren bis zur Verkündung des Urteils Abstand nehmen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) In diesem Falle bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

1. **Gründe für die Ablehnung** sind z. B. die Kompliziertheit des Sachverhalts, der Widerruf des Geständnisses, die Erwartung einer höheren oder anderen Strafe als der im § 258 genannten und die Unmöglichkeit der sofortigen oder alsbaldigen Verhandlung, z. B. wenn der Angeklagte nicht vorgeführt werden kann (Krankheit, unbekannter Aufenthalt u. a.).

2. **Wirkung der Ablehnung:** Mit seinem **das beschleunigte Verfahren ablehnenden Beschluß** lehnt das Gericht nicht die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens überhaupt ab (keine Identität mit dem die Eröffnung des Haupt Verfahrens ablehnenden Beschluß nach § 192), sondern nur die Anwendung dieser besonderen Verfahrensart.

Gemäß Abs. 2 bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift, wenn der Staatsanwalt die Voraussetzungen für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens als gegeben betrachtet. Nach der Ablehnung des beschleunigten Verfahrens gelangt die Sache wieder unter die alleinige Verantwortung des Staatsanwalts. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 147—154) kann er auch eine andere Entscheidung treffen.

§261

Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger kann die Akten spätestens von der Stellung des Antrages des Staatsanwalts auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren an einsehen.

(2) Spätestens von demselben Zeitpunkt an ist dem Verteidiger mit dem verhafteten Beschuldigten unbedingter schriftlicher und mündlicher Verkehr gestattet.

Diese Bestimmung regelt die Wahrung der Rechte des Beschuldigten, insbesondere sein Recht auf Verteidigung, die trotz der Beschleunigung des Verfahrens keine Einschränkung erfahren dürfen.